



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Spezialkommission "Teilrevision der Geschäftsordnung"

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag der SPK vom 2. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung und Übersicht

An seiner Sitzung vom 22. März 2016 hat der Grosse Stadtrat das Verfahrenspostulat Stefan Marti vom 11. August 2015 zur "Optimierung des Ratsbetriebs nach der Auswertung der ersten fünf Jahre verkleinertes Parlament" mit 21 gegen 9 Stimmen erheblich erklärt. Ebenso wurde das Verfahrenspostulat Urs Tanner vom 26. Mai 2015 "Ganzes Sitzungsgeld für ganze Sitzung!" überwiesen; dies mit 17 gegen 10 Stimmen. Bereits an derselben Sitzung liess das Ratsbüro verlauten, dass es dem Grossen Stadtrat die Einsetzung einer Spezialkommission beantragen werde. Dieser Ankündigung kam das Büro mit Bericht und Antrag vom 17. Mai 2016 nach und formulierte dabei die folgenden zentralen Revisionspunkte:

- Regelung des Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung des Grossen Stadtrats
- Präzisierung der Bestimmungen zum Ratssekretariat und zum Weibeldienst des Grossen Stadtrats
- Regelung der Protokollierung und der Archivierung der Kommissionsprotokolle des Grossen Stadtrats
- Berichtigung von Voten im Grossen Stadtrat
- Öffentlichkeitprinzip und Einsicht in die Kommissionsprotokolle des Grossen Stadtrats durch Dritte (unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Spezialkommission betreffend Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen)
- Überprüfung der Arbeits- und Aufgabenbereiche der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats
- Bestimmungen über die Einsetzung einer PUK
- Regelung des Jahresgesprächs und der Fraktionspräsidentenkonferenz

Anlässlich der Sitzung vom 7. Juni 2016 hiess der Grosse Stadtrat den Bericht und Antrag des Ratsbüros gut und setzte zur Vorbereitung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen (GO) eine 11-er Spezialkommission ein.

2. Beratungsablauf

An der ersten Sitzung vom 29. Mai 2016 erfolgte nach der Konstituierung der SPK die Vorstellung des Vorlagenentwurfs der Stadtkanzlei mit den zentralen Revisionspunkten durch Stadtschreiber Christian Schneider.

Das Eintreten wurde ebenfalls an der ersten Sitzung mit Einstimmigkeit aller anwesenden SPK-Mitglieder beschlossen.

An weiteren neun Sitzungen fand die Detailberatung zu den einzelnen revisionsbedürftigen Bestimmungen der Geschäftsordnung statt. In der Schlussabstimmung wurde die Revision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen gemäss der letzten Fassung der synoptischen Darstellung von der SPK mit 8:0 Stimmen bei drei Abwesenheiten gutgeheissen.

3. Die wichtigsten revidierten Bestimmungen im Einzelnen

In diesem Abschnitt soll ein Überblick über die wichtigsten revidierten Bestimmungen gegeben werden. Die einzelnen Bestimmungen werden in ihrer neuen Formulierung aufgeführt, wobei in summarischer Form Auskunft über die Hintergründe und den Zweck der Revision sowie die Orientierung bei der Formulierung des neuen Bestimmungstextes gegeben wird. Es wird ausdrücklich darauf verzichtet, sämtliche revidierten Bestimmungen im Abschlussbericht aufzuführen. Änderungen von geringerer Tragweite sowie blosse redaktionelle Anpassungen können der beigelegten synoptischen Darstellung entnommen werden, wo sie in der Regel mit einem Kurzkommentar versehen sind. Änderungen bzw. Neuerungen in der GO werden fett hervorgehoben.

3.1. I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der nachfolgenden Bestimmungen bezwecken in erster Linie die weitest gehende Umsetzung des Verfahrenspostulats Urs Tanner vom 26. Mai 2015 "Ganzes Sitzungsgeld für ganze Sitzung!". In diesem Zusammenhang gilt es hingegen zu beachten, dass im Gegensatz zur Regelung des Kantonsrats, die Sitzungen des Grossen Stadtrats zeitlich nicht begrenzt sind, sondern sich gemäss Art. 7 GO grundsätzlich nach der Anzahl der zu behandelnden Geschäfte richten. Die SPK kommt zum Schluss, der Forderung des Verfahrenspostulats von Urs Tanner nicht Folge zu leisten und darauf eine Bestimmung in die GO aufzunehmen, wonach bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung bloss das halbe Sitzungsgeld gesprochen wird, weil die Sitzungsdauer nicht absolut definiert ist und sich deshalb in der Praxis Schwierigkeiten ergeben würden. Stattdessen wird die übliche Dauer von 2 1/2 Stunden in Art. 10 aufgenommen und bei Überschreiten dieser Zeitspanne das doppelte Sitzungsgeld gesprochen (vgl. neuer Absatz 6 von Art. 10).

3.1.1. Sitzungsgelder und Grundentschädigung

In Zusammenhang mit den Sitzungsgeldern und der Grundentschädigung wurden in der SPK extensive und ausführliche Diskussionen geführt. Dabei ging es insbesondere um die unterschiedliche Belastung bzw. die anfallende Arbeitslast in der

Geschäftsprüfungskommission (GPK) und den Fachkommissionen. Dies führte gar zu einer Grundsatzdiskussion über die Abschaffung der Fachkommissionen, welche jedoch in der 3. Sitzung mit 9:1 Stimmen und einer Abwesenheit abgelehnt wurde. Ziel der Revision von Art. 10 sowie der Neuschaffung von Art. 10a und 10b ist in erster Linie die Festlegung eines gerechteren Ansatzes für die Entschädigung. Dies wird unter anderem auch dadurch erreicht, dass die neuen Absätze 7 und 8 von Art. 10 inskünftig ebenfalls eine Entschädigung für umfangreiche Zusatzaufträge von Kommissionsmitgliedern oder die Vertretung des Grossen Stadtrats in anderen Gremien vorsehen. Bis anhin konnten solche Zusatzleistungen mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht entschädigt werden. Zu denken ist dabei in erster Linie an die umfangreichen Zusatzaufträge, die z.B. den Präsidien der Fachkommission Bau oder anderer Spezialkommissionen oblagen. Darunter ist auch die Entschädigung für die Mitwirkung der Vertretung des Grossen Stadtrats im Naturpark zu subsumieren.

Art. 10 Sitzungsgeld

¹ Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, seines Büros oder an der Fraktionspräsidentenkonferenz anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.

² Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen beziehen ~~eine Grundentschädigung und~~ ein einfaches Sitzungsgeld.

³ Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros festgesetzt.

⁴ Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld ~~und die doppelte Grundentschädigung~~.

⁵ Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.

⁶ Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

⁷ Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.

⁸ Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Büro- oder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.

Um Klarheit zu schaffen und eine gewisse Entflechtung zu erzielen, werden das Sitzungsgeld und die Grundentschädigung neu in zwei separaten Artikeln geregelt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Grundentschädigung ihrem Charakter nach einem zusätzlichen Sitzungsgeld entspricht. Dies wird nunmehr mit der neuen Formulierung deutlich zum Ausdruck gebracht. Eine modifizierte Auszahlung der Grundentschädigung birgt Art. 10a Abs. 2 GO. Das zusätzliche Sitzungsgeld entspricht in etwa 1/8 der maximalen Grundentschädigung von Fr. 1'000.- pro Abrechnungsjahr. Werden im Abrechnungsjahr mehr als acht Sitzungen abgehalten, so wird nach der 8. Sitzung keine Grundentschädigung mehr ausgerichtet. Besonders hervorzuheben ist, dass die oder der Sitzungsleitende in Zukunft nicht mehr die doppelte Grundentschädigung erhalten soll. Aufgrund der Systematik der GO gilt der neue Art. 10b (Abrechnung durch das Ratssekretariat) sowohl für das Sitzungsgeld als auch für die Grundentschädigung. Die beiden neuen Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art. 10a Grundentschädigung

¹ Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgeldes ausbezahlt.

² Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder erhalten die Grundentschädigung für die Teilnahme an maximal acht Sitzungen pro Abrechnungsjahr.

Art. 10b Abrechnung

Das Ratssekretariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrats ab.

3.2. Fraktionen/Verteilschlüssel

Mit der Einführung von Art. 63a GO (vgl. unter Ziff. 4.2. dieses Berichts) wurde auch Art. 11 Abs. 2 GO entsprechend ergänzt. Die Bezeichnung "weitere Kommissionen des Grossen Stadtrats" (statt "Spezialkommissionen") stellt sicher, dass auch allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) mit erfasst sind. Fraglich ist, ob auch das Ratsbüro erwähnt werden sollte. Dies dürfte nicht nötig sein, da mit Art. 14 Abs. 1 lit. d GO (flexible Zahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler) die Möglichkeit geschaffen wurde, alle Fraktionen ins Büro miteinzubeziehen. Zudem wurde auch der Verteilschlüssel im Anhang der GO der neuen Situation angepasst und auf die weiteren städtischen und externen Gremien ausgeweitet. Die Liste der Gremien mit Vertretungen des Grossen Stadtrats ist der Beilage 3 zu entnehmen. Art. 11 Abs. 2 GO und der Anhang sehen demnach neu wie folgt aus:

Art. 11 Fraktionen

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.

² Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sowie der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.

³ Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

Anhang

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

$$\frac{\text{Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion)} \times \text{Anzahl Kommissionssitze (25)}}{\text{Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören}}$$

= Anzahl der einer Fraktion zustehenden Sitze

NB: nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.

... 2)

Für die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Anzahl Sitze in den ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission der Werke werden die Sitze dieser Kommissionen zusammengezählt. Danach werden die Sitze pro Fraktion möglichst gleichmässig auf die einzelnen Kommissionen verteilt. Die Fraktionspräsidentenkonferenz erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen sowie die Zuteilung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien werden durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt bzw. zuhanden des Stadtrats vorgeschlagen. Die Fraktionspräsidentenkonferenz erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Zu den weiteren städtischen und externen Gremien gehören insbesondere:

Wahl durch den Grossen Stadtrat:

- a) **Verwaltungskommission KSS (3 Sitze)**
- b) **Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen (1 Sitz)**

Wahl durch den Stadtrat

- a) **Verwaltungskommission VBSH (2 Sitze)**
- b) **Kommission für Sozialbelange (2 Sitze)**
- c) **Polizeikommission (2 Sitze)**
- d) **Theaterkommission (1 Sitz)**
- e) **Verwaltungsrat der Etawatt (1 Sitz)**
- f) **Rebschaukommission (1 Sitz)**

Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, zwei Stimmzähler) entscheidet der Grosse Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionspräsidentenkonferenz. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.

3.3. II. Organisation des Grossen Stadtrats (1. Kapitel: Leitungsorgane, 2. Abschnitt: Büro)

Mit der Erweiterung der Aufgaben des Büros und dem neuen Art. 15 lit. d GO soll der Grundsatz in die Geschäftsordnung einfließen, wonach bloss Geschäfte von einer gewissen Tragweite durch eine Kommission vorberatend behandelt werden sollen. Die Möglichkeit der direkten Traktandierung von Geschäften, deren Vorbild § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 (GO KR; SHR 171.110) ist, verhindert, dass die Behandlung von Geschäften durch die Kommissionen zum reinen Formalismus verkommt. Dadurch werden Leerläufe verhindert, was die Effizienz des Grossen Stadtrats steigert. Art. 15 GO lautet neu wie folgt:

Art. 15 Aufgaben des Büros

Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) **es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats;**
- b) **es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen**
- c) **es weist die Geschäfte einer ständigen oder nichtständigen Kommission zu es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor**
- d) **es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen**
- e) **es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben**
- f) **es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben**

3.4. II. Organisation des Grossen Stadtrats (2. Kapitel: Kommissionen, 1. Abschnitt: Allgemeines)

Die Formulierung im neuen Art. 18 Abs. 2 GO ist inhaltlich § 15 Abs. 1 GO KR nachempfunden und nahezu deckungsgleich. Diese Bestimmung entspricht der gängigen Praxis, wonach die Protokollierung der Kommissionssitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder Auswärtige übernehmen können. Somit gibt sie präzise die gelebte Realität wieder. Ausserdem wird dadurch die gesetzliche Grundlage geschaffen, um in begründeten Fällen ad-hoc-Protokollführerinnen oder -führer einsetzen zu können. Dementsprechend sieht der neue Art. 18 GO wie folgt aus:

Art. 18 Öffentlichkeit und Sekretariat

¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen wird.

Hinzu kommt, dass aufgrund der bereits unter Ziff. 3.1.1. aufgeführten unterschiedlichen Arbeitslast in den Fachkommissionen eine Verschiebung der Themenbereiche vorgenommen und infolgedessen auch Art. 19 Abs. 1 GO angepasst werden musste. Der Themenbereich Sicherheit wird neu der Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport zugeteilt, um einen Ausgleich bei der Belastung der Fachkommissionen zu erzielen. Der Rest der Bestimmung bleibt unverändert. Art. 19 Abs. 1 GO heisst demnach neu wie folgt:

Art. 19 Ständige Kommissionen

1 Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission
- b) die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, **Sicherheit**, Kultur und Sport
- c) die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt **und Sicherheit**

3.5. Kommissionsprotokolle

Mit der vorgesehenen Einführung der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip wird auch eine Anpassung von Art. 28 GO erforderlich. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.

Art. 28 Kommissionsprotokolle

¹ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.

² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen grundsätzlich nicht öffentlich. Im Übrigen richtet sich die Einsicht nach den Bestimmungen der Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom xx.xx.xxxx (RSS xxx.xxx).

³ Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.

⁵ Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.

3.6. II. Organisation des Grossen Stadtrats (2. Kapitel: Kommissionen, 4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission)

In der geltenden GO wird in Bezug auf die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) pauschal auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts verwiesen, wodurch sich jedoch Lücken und Unklarheiten in der Vergangenheit ergeben haben. So ergaben sich insbesondere beim Vorstoss von Walter Hotz "Untersuchung der Vorgehen im Alterszentrum Kirchhofplatz und der Amtsführung im Sozial- und Sicherheitsreferat" Zuteilungsschwierigkeiten. Neu sollen demgegenüber der Anlass sowie die Modalitäten der Einsetzung einer PUK genauer definiert werden. Entscheidend ist in erster Linie, dass eine PUK mittels Verfahrenspostulat verlangt werden kann. Bei Erheblicherklärung desselben bestimmt der Grosse Stadtrat sogleich den Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, den Vorsitz sowie die Sonderbefugnisse der Kommission. Dieses Geschäft ist jedoch separat zu traktandieren. Die Lösung lehnt sich einerseits an die entsprechenden Bestimmungen des hiesigen Gesetzes über den Kantonsrat und andererseits der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Zürich an (vgl. Anhang I zur beigelegten synoptischen Darstellung), wobei diese gemäss den Anträgen der SPK an die Bedürfnisse des Grossen Stadtrats angepasst worden sind. Dies bedingt, dass der bestehende Art. 29a GO in Art. 29b GO umgewandelt wird. Die Änderungen sehen im Einzelnen folgendermassen aus:

Art. 29a Einsetzung und Auftrag

¹ *Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Grosse Stadtrat mittels Verfahrenspostulat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) von höchstens 7 Mitgliedern des Grossen Stadtrats einsetzen.*

² *Wird das Verfahrenspostulat betreffend Einsetzung einer PUK erheblich erklärt, werden der Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, der Vorsitz und die Sonderbefugnisse der Kommission durch den Grosse Stadtrat bestimmt. Das Geschäft ist separat zu traktandieren.*

³ *Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der PUK vertreten. Es gilt der Verteilschlüssel für die vom Grosse Stadtrat zu wählenden Kommissionen sinngemäss.*

⁴ *Der Grosse Stadtrat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.*

Art. 29b Ergänzende Bestimmungen

Für die PUK gelten im Übrigen gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

3.7. II. Organisation des Grossen Stadtrats (3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll)

Bisher sah Art. 30 Abs. 1 GO ausdrücklich vor, dass dem Grosse Stadtrat ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung steht. Die explizite Statuierung der Verwaltungsunabhängigkeit hat jedoch zur Folge, dass keine eigentliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung möglich ist, wodurch Synergien verloren gehen können. Durch die Streichung der Verwaltungsunabhängigkeit soll der Spielraum für eine allfällige Zusammenarbeit zwischen Ratssekretariat und Stadtverwaltung vergrössert werden. Zudem besteht gemäss Abs. 5 neu die Möglichkeit, die Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs in Absprache mit der Stadtkanzlei zu regeln. Da das Büro auch die Anstellungsbehörde der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs sowie allfälliger weiterer

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats ist, obliegt es ihm ebenfalls, ein Pflichtenheft zu erlassen.

Art. 30 Ratssekretariat

1 Dem Grossen Stadtrat steht ein ~~verwaltungsunabhängiges~~ Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.

2 Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:

- a) die **Organisation des Ratsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Büro**
- b) die **Protokollführung und Archivierung**
- c) ~~der Weibeldienst des Grossen Stadtrats~~

3 Das Büro erlässt ein Pflichtenheft.

4 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär **sowie allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats** werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für **diese Personen** das Ratssekretariat die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschriften Anwendung.

5 Die **Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs** wird vom Büro des Grossen Stadtrats in **Abprache mit der Stadtkanzlei** geregelt.

Bereits heute werden die Protokolle unmittelbar nach Abschluss der Überarbeitung im Internet veröffentlicht, unter Umständen noch vor der Auflage im Rat. Somit erfolgt auch die Genehmigung der Protokolle bereits vor der Auflage im Rat. Aus diesem Grund ist Art. 32 GO mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Mit der Publikation ist demnach auch ein eindeutiger Zeitpunkt für die Auslösung der zehntägigen Frist für allfällige Änderungsbegehren definiert. Das bedeutet, dass bei Veröffentlichungen im Internet jeweils das Publikationsdatum angegeben werden muss. Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Büro. Entsprechend lautet die neue Formulierung wie folgt:

Art. 32 Genehmigung und Veröffentlichung

1 Die Protokolle werden vom Büro geprüft, **genehmigt und zur Publikation im Internet freigegeben. Das Büro orientiert den Rat über die Genehmigung.**

2 Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt. ⁴⁾

3 Begehren auf Änderung sind dem Büro innert zehn Tagen nach **Publikation im Internet** zu melden. **Das Büro befindet endgültig darüber.**

4 Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung **vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.**

3.8. III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats (1. Kapitel: Beratungsablauf)

Mit Art. 43a GO soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Vorlagen zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme durch den Grossen Stadtrat direkt traktandiert werden. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll zu sein, weil eine vorgängige Beratung in der Kommission mit viel Aufwand verbunden ist, hingegen keinen wirklichen Nutzen bringt, da Volksinitiativen nicht abänderbar sind. Ausserdem sollen mit der neuen Bestimmung Leerläufe verhindert werden. Gegenwärtig muss die vorberatende Kommission einer Volksinitiative im Grundsatz zustimmen, obwohl sie das eigentlich nicht will, um danach einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu können. Dabei handelt es sich um ein kompliziertes und ineffizientes Verfahren. Mit der direkten Traktandierung hätte man inskünftig einen kürzeren Weg. Der Grosse Stadtrat könnte direkt darüber entscheiden, ob er die Volksinitiative annimmt oder

ablehnt oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüber stellen will. Beschliesst der Grosse Stadtrat einen Gegenvorschlag, so kann er dafür in Zukunft entweder eine Kommission einsetzen oder den Stadtrat mit der Ausarbeitung beauftragen:

Art. 43a Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen

¹ *Vorlagen des Stadtrats zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme des Grossen Stadtrats zur Initiative (Art. 76 Wahlgesetz) werden in der Regel direkt traktandiert.*

² *Entscheidet sich der Grosse Stadtrat dafür, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, so kann er damit den Stadtrat oder eine Kommission des Grossen Stadtrats betrauen.*

3.9. III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats (2. Kapitel: Abstimmungen)

Mit der Einführung der elektronischen Abstimmung durch den Kantonsrat und der damit einhergehenden Installation der erforderlichen Anlage im Kantonsratssaal stellte sich unweigerlich die Frage, ob der Grosse Stadtrat sich dieser Neuerung anschliessen und ebenfalls eine elektronische Abstimmung in die Geschäftsordnung aufnehmen sollte. Die SPK hat sich ebenfalls mit dieser Frage auseinandergesetzt und schliesslich an der 10. Sitzung mit 11:0 Stimmen den Grundsatzentscheid zugunsten der elektronischen Stimmabgabe gefällt. Die SPK hat sich dabei für den gleichen Weg wie der Kanton entschieden und im neuen Art. 48 GO die elektronische Abstimmung zum Grundsatz erklärt, wobei damit zugleich eine Delegationsnorm geschaffen wurde, die den Grossen Stadtrat dazu ermächtigt bzw. verpflichtet, ein Reglement zu erlassen, welches die Einzelheiten regelt. Der Text der neuen Bestimmung lehnt sich dabei an § 59 GO KR an und ist mit diesem inhaltlich deckungsgleich. Hingegen konnte aus Gründen der unterschiedlichen Abstimmungsverfahren im Grossen Stadtrat (vgl. Art. 45 GO) bzw. im Kantonsrat das kantonale Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 30. Oktober 2017 (SHR 171.112) nicht pauschal für anwendbar erklärt werden. Stattdessen soll für den Grossen Stadtrat ein eigenständiges Reglement nach Massgabe der eigenen Bedürfnisse erlassen werden, wobei sich dieses am kantonalen Reglement orientieren sollte. Da bei der elektronischen Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder veröffentlicht wird, ist die Option der Abstimmung unter Namensaufruf obsolet geworden. Infolgedessen wurde der entsprechende Passus in Art. 48 GO gestrichen. Dementsprechend lautet der Vorschlag für Art. 48 GO wie folgt:

Art. 48 Stimmabgabe

¹ *Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.*

² *Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Grossen Stadtrats wird veröffentlicht.*

³ *Der Grosse Stadtrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden insbesondere der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geregelt.*

⁴ *Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.*

Nach erfolgter Inbetriebnahme der elektronischen Abstimmungsanlage durch den Grossen Stadtrat werden nur noch folgende Stimmabgaben möglich sein: Ja, Nein, Enthaltung. Dies hat allerdings zur Folge, dass eine Abstimmung über nebeneinander stehende, gleichwertige Anträge nicht möglich ist. Um dies auch in Zukunft dennoch zu ermöglichen, soll die Abstimmung über mehr als zwei Hauptanträge unter Namensaufruf und nicht mittels

elektronischer Abstimmungsanlage erfolgen. Dies bedingt jedoch folgende Anpassung des bestehenden Art. 45 GO:

Art. 45

1 Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden **unter Namensaufruf** alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn **über alle Anträge abgestimmt ist und** keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird **unter Namensaufruf** abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.

3 Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.

Mit Einführung der elektronischen Stimmabgabe erfolgt auch ein Paradigmenwechsel bei der Stimmabgabe der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Diese sollen in Zukunft im Grundsatz mitstimmen. Die prinzipielle Stimmberechtigung des Präsidiums hat bei Stimmgleichheit zur Folge, dass derjenige Antrag als angenommen gilt, bei welchem sich die Stimme des Präsidiums befindet und bei vorangehender Enthaltung fällt das Präsidium den Stichentscheid. Diese Bestimmung geht weitestgehend auf § 58 Abs. 2 GO KR zurück und wurde inhaltlich komplett übernommen:

Art. 49 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt **nicht** mit.

² **Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.**

³ **Bei Abstimmungen unter Namensaufruf stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.**

² **Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten befindet.**

³ **Hat sich bei Stimmgleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.**

4. IV. Parlamentarische Vorstösse

4.1. Behandlung von Motionen und Postulaten

Mit der Ergänzung von Art. 57 GO soll abermals das Verfahren im Grossen Stadtrat beschleunigt und vereinfacht werden. So können inskünftig etwa Kommissionsmotionen direkt weitergegeben werden und müssen nicht erst über den Stadtrat gehen. Damit soll eine Attraktivierung und Verbesserung der parlamentarischen Instrumente erzielt werden. Beim Bund oder in anderen Gemeinden gibt es die Möglichkeit der parlamentarischen Initiative, womit ein Textvorschlag eingebracht werden kann. Dies soll daher in die GO aufgenommen werden, damit das Stadtparlament die Möglichkeit hat, eigene Anliegen direkt einzubringen und dabei die Federführung zu haben. Bisher müssen die Parlamentsmitglieder hauptsächlich über Motionen und Postulate vorgehen, wodurch sie allerdings das Heft aus der Hand geben.

Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ *Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.*

² *Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden.* ⁴⁾

³ *Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.*

⁴ *Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.*

⁵ *Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.*

⁶ *Überwiesene Motionen verpflichten die **beauftragte Instanz**, innert zweier Jahren, überwiesene Postulate innert ~~einesm~~ Jahres, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.*

4.2. Fraktionspräsidentenkonferenz

Zweck des neugeschaffenen Art. 63a GO ist in erster Linie die Verankerung der Aufgaben der Fraktionspräsidentenkonferenz. Gleichzeitig wurde damit auch die vorgelagerte Koordination im Wahlverfahren der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien soweit möglich festgelegt. Dadurch wird dem Anspruch der grossen Fraktionen auf je ein Präsidium in den ständigen Kommissionen wie auch der derzeit gelebten Praxis gebührend Rechnung getragen. Die in Art. 63a GO nunmehr statuierte Koordinationspflicht gibt einen Hinweis darauf, wie die Zuteilung der Präsidien in der Regel funktioniert, ist jedoch durch die Wendung "*nach Möglichkeit*" eingeschränkt, wodurch der Zugang zu einem Präsidiumssitz auch Mitgliedern, die in keiner Fraktion eingebunden sind, offen bleibt. Diese offene Formulierung ist auch eine rechtliche Notwendigkeit, da sonst allenfalls das Prinzip der Gleichwertigkeit der Stimmen verletzt sein könnte.

Neben den ständigen Kommissionen soll die Koordinationspflicht auch die weiteren städtischen und externen Gremien umfassen, in welchen der Grosse Stadtrat bzw. dessen Mitglieder Einsitz haben (vgl. Ausführungen zu Art. 11 unter Ziff. 3.2.). Eine Liste der Gremien mit Vertretungen des Grossen Stadtrats findet sich in Beilage 3. Sie findet sich ebenfalls im modifizierten Anhang zur GO (vgl. S. 18 f. synoptische Darstellung). Inskünftig sollen auch die Sitze in den übrigen städtischen und externen Gremien nach dem Verteilschlüssel im Anhang der GO besetzt werden. Die Koordinationspflicht der Fraktionspräsidentenkonferenz ist daher stets zusammen mit dem neugestalteten Verteilschlüssel gemäss Anhang der GO zu lesen. Mit dem Vorbehalt zu Gunsten von Art. 18 Abs. 3 wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass die Koordination durch die Fraktionspräsidentenkonferenz betreffend die Präsidien der ständigen Kommissionen bloss im Sinne einer Empfehlung bzw. eines Wahlvorschlages zu verstehen ist. Die Wahlkompetenz für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der einzelnen Kommissionen liegt nach wie vor ausschliesslich bei den Kommissionsmitgliedern. Art. 63a GO wird daher wie folgt formuliert:

Art. 63a Fraktionspräsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Besprechung von aktuellen oder grundsätzlichen Fragen zum Ratsbetrieb oder zu wichtigen Sachthemen.

² Sie koordinieren nach Möglichkeit die Wahlvorschläge für die Berufung der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien. Art. 19 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

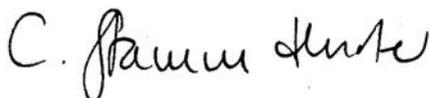
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 2. März 2018 betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung (Umsetzung der Verfahrenspostulate Stefan Marti „Optimierung des Ratsbetriebs nach der Auswertung fünf Jahre verkleinertes Parlament“ und Urs Tanner „Ganzes Sitzungsgeld für ganze Sitzung!“).
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (GO; RSS 110.1) gemäss der Fassung der synoptischen Darstellung der Kommissionsanträge vom 2. März 2018 zu.
3. Die Verfahrenspostulate Stefan Marti vom 11. August 2015 „Optimierung des Ratsbetriebs nach der Auswertung der ersten fünf Jahre verkleinertes Parlament“ und Urs Tanner vom 26. Mai 2015 „Ganzes Sitzungsgeld für ganze Sitzung!“ werden abgeschrieben.
4. Diese Revision der Geschäftsordnung tritt auf den 1. November 2018 in Kraft.

Freundliche Grüsse

SPK Teilrevision der Geschäftsordnung



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Präsidentin

Martin Egger
Iren Eichenberger
Diego Faccani
Walter Hotz
Stefan Marti
Christoph Schlatter
Hermann Schlatter
Rainer Schmidig
Urs Tanner
Bea Will

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung: Übersicht der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen (Kommissionsfassung vom 2. März 2018)
2. Liste der Gremien mit Vertretungen des Grossen Stadtrates